



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

Kirchenplatz 5

2124 Niederkreuzstetten

Tel.02263/8472

e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at

UID Nr. ATU 16229702

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten

Aktenzeichen: IFG-1/2026

Datum: 05.01.2026

BESCHEID

Über Ihren Antrag vom 24.09.2025 auf Erteilung einer Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht vom Bürgermeister als zuständige Behörde folgender

Spruch:

Ihrem Antrag vom 24.09.2025 auf Erteilung einer Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wird nicht stattgegeben und die entsprechenden Informationen nicht erteilt.

Rechtsgrundlage: §11 Abs 1 IFG, §9 (1) IFG

Begründung:

Nach Einlangen Ihres Informationsgesuches wurden die nach dem Informationsfreiheitsgesetz erforderlichen Prüfungsschritte durchgeführt. Das Gesetz sieht gem. §22a B-VG und §11 Abs 1 IFG vor, dass Informationen dann zur Veröffentlichung bestimmt und auch auf Antrag zugänglich zu machen sind, soweit und solange diese nicht der Geheimhaltung unterliegen und dies keinen erheblichen Mehraufwand hinsichtlich des Schwärzens sensibler Informationen bedeutet.

§ 11

(1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

§9

(1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

Die angeforderten Informationen aus 1) können gemäß §9 Abs. 1 IFG aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit nicht erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 11 (2) IFG das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zulässig. Die Beschwerde ist gem. § 7 (4) VwGVG innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der belangten Behörde schriftlich oder in einer technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at einzubringen. Die Beschwerde muss den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde bezeichnen, sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, weiters das Begehren und schließlich die Angaben enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Uhlmann Bürgermeister